

Ordnung des BDKJ-Kreisverbandes Landshut-Stadt

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit. Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Der BDKJ-Kreisverband Landshut-Stadt gibt sich auf der Grundlage der BDKJ-Diözesanordnung des Diözesanverbandes Regensburg und gemäß § 19 dieser Diözesanordnung nachfolgende Kreisordnung:

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

(1)¹Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Kreis Landshut-Stadt wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. ²Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

(2)¹Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ im Kreis Landshut-Stadt ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

²Er unterliegt der Aufsicht des jeweiligen Diözesanbischofs.

§ 2 Name, Verbandszeichen

(1) Der Kreisverband Landshut-Stadt führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreisverband Landshut-Stadt“, kurz „BDKJ Kreisverband Landshut-Stadt“.

(2) ¹Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt. ²Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. ³Die Mit-

1 gliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz
2 zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehör-
3 rigkeit zum BDKJ auszudrücken.

4 § 3 Mitgliedsverbände

5 (1) ¹Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen
6 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitar-
7 beiter als Mitglieder angehören. ²In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendar-
8 beit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet.
9 ³Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

10 (2) ¹Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politi-
11 sche Arbeit selbst. ²Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mit-
12 arbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

13 § 4 Kreisgebiet – Gliederungen

14 ¹Der Kreisverband Landshut-Stadt ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände des
15 BDKJ sowie der Jugendorganisationen im Kreis Landshut-Stadt. ²Es können weitere Gliede-
16 rungen im Kreisverband gebildet werden. ³Der Kreisverband Landshut-Stadt umfasst das
17 Gebiet der Stadt Landshut. Der Kreisverband Landshut-Stadt ist eine Gliederung des BDKJ-
18 Diözesanverbandes München und Freising und des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg.

19 § 5 Jugendorganisationen

20 ¹Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen
21 sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse
22 für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. ²Sie bringen dadurch deren
23 Anliegen zum Ausdruck.

24 § 6 Mitgliedschaft

25 (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:
26 1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
27 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in
28 eigener Verantwortung,
29 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
30 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
31 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.
32

33 (2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Be-
34 dingungen ferner voraus:

35 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
36 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Mitarbeite-
37 rinnen und Mitarbeitern,
38 3. eine eigene Ordnung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die
39 Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
40 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbands-
41 leitung,
42 5. im Kreisgebiet die Tätigkeit in wenigstens drei Pfarreien oder mindestens 50 Mit-
43 glieder und
44 6. Entrichtung eines Beitrags für jedes Mitglied.

45 (3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten
46 Bedingungen ferner voraus:

47 1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
48 2. das Prinzip der Freiwilligkeit,

- 1 3. eine eigene Ordnung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die
2 Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied im Diö-
3 zesanverband ist und
4 4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages.
5 (4) ¹Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Ordnung dem
6 Kreisvorstand mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit der jeweiligen Ordnung überprüft. ²Hat
7 der Kreisverband keinen gewählten Vorstand, sind beide Diözesanvorstände davon in
8 Kenntnis zu setzen.

9 § 7 Aufnahme

- 10 (1) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können in den Kreisverband von der Kreis-
11 versammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufge-
12 nommen werden.
13 (2) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen,
14 über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit
15 in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
16 (3) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisa-
17 tion in den Kreisverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. ²Gegen die Ver-
18 weigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
19 (4) Dem BDKJ Kreisverband Landshut-Stadt gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
20 1. Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)
21 2. Verband der Pfarrjugenden (VdPj) Landshut
22 (5) ¹Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband. ²Sie hat beratende Stimme.
23 (6) Dem BDKJ Kreisverband Landshut-Stadt gehört derzeit keine Jugendorganisation an.
24 (7) ¹Der Kreisvorstand informiert die Diözesanvorstände über die Aufnahme von Mitglieds-
25 verbänden und Jugendorganisationen. ²Die Diözesanvorstände führen ein Gesamtverzeich-
26 nis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen im Diözesangebiet.

27 § 8 Ruhen der Mitgliedschaft

- 28 (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung sei-
29 ne Mitgliedschaft im BDKJ Kreisverband ruhen lassen.
30 (2) ¹Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den
31 Organen des BDKJ Kreisverbandes Landshut-Stadt seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht
32 die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. ²Die notwendigen Feststellungen hat der
33 Kreisvorstand zu treffen. ³Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die
34 Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
35 (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverban-
36 des oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem BDKJ-
37 Kreisvorstand schriftlich mitteilt.
38 (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

39 § 9 Ende der Mitgliedschaft

- 40 (1) Die Mitgliedschaft endet durch
41 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Ju-
42 gendorganisation zum 31.12. des Jahres,
43 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
44 3. Ausschluss.
45 (2) ¹Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können von der BDKJ-Kreisversammlung
46 auf Antrag des BDKJ-Kreisvorstandes oder der Leitung eines Mitgliedsverbandes mit einer
47 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. ²Der Aus-
48 schluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser
49 bzw. diese
50 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
51 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,

- 1 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
- 2 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- 3 (3) Die Kreisversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im
- 4 Bundesgebiet und des Diözesanverbandes Regensburg nicht ausschließen oder deren Tä-
- 5 tigkeit verhindern.
- 6 (4) Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von
- 7 Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Kreisverband.

8 § 10 Organe

- 9 (1) Die Organe des Kreisverbandes sind
- 10 1. die Kreisversammlung,
- 11 2. der Kreisvorstand.

12 § 11 Kreisversammlung

- 13 (1) ¹Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes
- 14 Landshut-Stadt ²Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des
- 15 Kreisverbandes. ³Ihre Aufgaben sind insbesondere
- 16 1. die Beschlussfassung über die Kreisordnung,
- 17 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden
- 18 und Jugendorganisationen in den Kreisverband,
- 19 3. die Wahl des Kreisvorstandes,
- 20 4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
- 21 5. die Wahl zweier Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen für ein Jahr.
- 22 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind
- 23 1. die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände,
- 24 2. die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen und
- 25 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes.
- 26 (3) ¹Jugendorganisationen haben jeweils eine Stimme. ²Die Mitgliedsverbände haben fol-
- 27 gende Stimmen:
- 28 1. DPSG 3 Stimmen
- 29 2. VdPJ 7 Stimmen
- 30 ³Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände
- 31 darf 75 v.H. nicht unterschreiten.
- 32 (4) Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind
- 33 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
- 34 2. die weiteren Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände,
- 35 3. die weiteren Vertreter der Leitungen der Jugendorganisationen,
- 36 4. jeweils ein Mitglied beider Diözesanvorstände,
- 37 5. der Jugendpfleger / die Jugendpflegerin bzw. der Jugendreferent / die Jugendrefe-
- 38 rentin,
- 39 6. die Dekanatsjugendseelsorgerin / der Dekanatsjugendseelsorger,
- 40 7. der zuständige Regionaldekan, bzw. die zuständigen Dekane,
- 41 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Katholikenrates Landshut
- 42 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtjugendringes Landshut
- 43 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend
- 44
- 45 (5) ¹Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorstand schriftlich einberufen und geleitet. ²Sie
- 46 tagt mindestens einmal jährlich. ³Die Kreisversammlung ist öffentlich. ⁴Bei Wahlen, Abwah-
- 47 len, Ordnungsänderungen und Auflösung des Kreisverbandes ist die Kreisversammlung vier
- 48 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ⁵Ansonsten wird die Kreis-
- 49 versammlung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. ⁶Die Kreisversammlung ist be-
- 50 schlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und wenigstens die Hälfte der
- 51 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 52 (6) Personaldebatten finden unter Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandida-
- 53 ten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Kreisversammlung statt.

1 § 12 Kreisvorstand

2 (1) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind

- 3 1. die Leitung des BDKJ-Kreisverbandes,
- 4 2. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 5 3. die Vertretung im Stadt/- Kreisjugendring,
- 6 4. die Mitwirkung in den BDKJ-Diözesanverbänden,
- 7 5. Sicherung, Verteilung und Verwaltung der finanziellen Mittel,
- 8 6. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.

9
10 (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes sind zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. ²Ein Mitglied des Kreisvorstandes nimmt die Geistliche Verbandsleitung des Kreisverbandes wahr.

11
12
13 ³Die übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes führen die Amtsbezeichnung Kreisvorsitzender / Kreisvorsitzende. ⁴Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht.

14
15
16 (3) ¹Beratendes Mitglied des Kreisvorstandes ist der kirchliche Jugendpfleger / die kirchliche Jugendpflegerin im Kreis. ²Der Kreisvorstand kann jederzeit weitere beratende Mitglieder berufen.

17
18
19 (4) ¹Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreisversammlung für zwei Jahre gewählt. ²Sie müssen einem Mitgliedsverband oder einer Jugendorganisation des BDKJ angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben. ³Mindestens zwei Mitglieder des Kreisvorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. ⁴Die sich bewerbenden Kandidat/innen für das Amt der geistlichen Verbandsleitung auf Kreisebene werden nach Absprache mit dem jeweiligen BDKJ-Diözesanpräses / der jeweiligen geistlichen Verbandsleitung auf BDKJ-Diözesanebene in die Liste der Kandidat / Kandidatinnen aufgenommen.⁵Die Bestätigung der Wahl der geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch die zuständige Stelle der jeweiligen Diözese. ⁶Von der Kreisversammlung wird ein – gewähltes oder berufenes – Mitglied des Kreisvorstands zum Kassenwart / Kassenwartin gewählt. ⁷Diesem obliegt die Führung der Kasse und der Konten. ⁸Insbesondere darf der Kassenwart / die Kassenwartin den Verband nur gegenüber der Bank einzeln vertreten.

20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32 (5) Der Verband wird durch die gewählten Kreisvorstände jeweils einzeln nach außen vertreten.
33

34 § 13 Geschäftsstelle

35 ¹Der Kreisvorstand leitet die Geschäftsstelle des BDKJ. ²Die Geschäftsstelle ist am Sitz der
36 Katholischen Jugendstelle Landshut.
37

38 **Schlussbestimmungen**

39 § 14 Abstimmungsregeln

40 (1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die
41 Kreisordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. ²Stimmenthaltungen
42 und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. ³Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

43 (2) ¹Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimm-
44 haltung nicht möglich ist. ²Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten
45 Mitglieder, bei Ordnungsänderungen und bei der Auflösung des Kreisverbandes Landshut-
46 Stadt die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

47 (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unbe-
48 rücksichtigt.
49

1 **§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

2 ¹Diese Kreisordnung tritt nach Beschluss der Kreisversammlung vom 27. September 2016,
3 nach der Zustimmung der beiden Diözesanvorstände in Kraft. ²Änderungen der Kreisord-
4 nung bedürfen ebenfalls der Zustimmung beider Diözesanvorstände.